

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Ost“, 18551 Sagard

Heike Grunewald
Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen
Gartenstraße 5
18581 Putbus

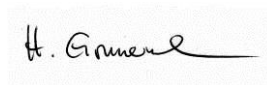
Vorhabenträger: Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Auftragnehmer: Heike Grunewald
Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen
Gartenstraße 5
18581 Putbus

Tel.: 038301-885194
e-mail: heike.grunewald@gmx.de

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Ost“ in 18551 Sagard

Unterlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die
Artengruppen Amphibien, Reptilien
Biotoptypenbestimmung



Putbus, 15.11.2021

Heike Grunewald

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodik.....	7
1.3.1	Amphibien	7
1.3.2	Reptilien.....	7
1.3.3	Biotoptypenbestimmung.....	9
2	Vorhabengebiet und Vorhabenbeschreibung	10
3	Ergebnisse	16
3.1	Amphibien.....	16
3.2	Reptilien	17
4	Bestandsdarstellung und Prüfung der Betroffenheit/ Konfliktanalyse	19
4.1	Amphibien.....	19
4.2	Reptilien	19
5	Biotoptypenbestimmung	20
6	Maßnahmen	22
7	Quellenverzeichnis	24
8	Anhang - Fotodokumentation	25

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Sagard (Rügen) plant auf dem ca. 1,1 ha großen unbebauten Plangebiet (Abb. 1) im Südosten der Gemeinde Sagard ein Gewerbegebiet auszuweisen. Mit der Ausweisung soll die Erweiterung der bestehenden Betriebsfläche des nördlich an das Plangebiet anliegenden örtlichen Fuhrunternehmers bezweckt werden.

Durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen wurde bei einer Ortsbegehung am 07.01.2021 festgestellt, „dass fast die gesamte Planfläche, ohne das erforderliche Genehmigungen vorlagen, aufgeschüttet und planiert wurden. Dabei wurde die gesamte Vegetation vernichtet und ein gesetzlich geschütztes Biotop (Kleingewässer mit Ufervegetation) erheblich beeinträchtigt“ [1]. Durch die Untere Naturschutzbehörde wurde die Erarbeitung und Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages anhand der Vorgaben des Merkblattes des LUNG M-V zum Artenschutz in der Bauleitplanung [2] (i.V.m. [3]) gefordert, wobei der Fokus gemäß der mit der UNB abgestimmten Artenkulisse auf den Artengruppen Amphibien und Reptilien liegt. Des Weiteren wurde durch die UNB für die erforderliche Eingriffsermittlung die Erfassung und Bewertung der vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung MV (HzE MV 2018, [4]) beauftragt, wobei die Abgrenzung der Biotoptypen auf Grundlage der vom Landesvermessungsamt im Internet zur Verfügung gestellten Luftbilder zu erfolgen hat. Weiterhin sind die vom Vorhaben betroffenen nach § 18 NatSchAG M-V [5] gesetzlich geschützten Bäumen zu ermitteln.

Zur Erfassung der Amphibien und Reptilien und zur Ermittlung der (soweit noch vorhandenen) Biotoptypen im Gelände erfolgten von Mai bis September 2021 Geländebegehungen.

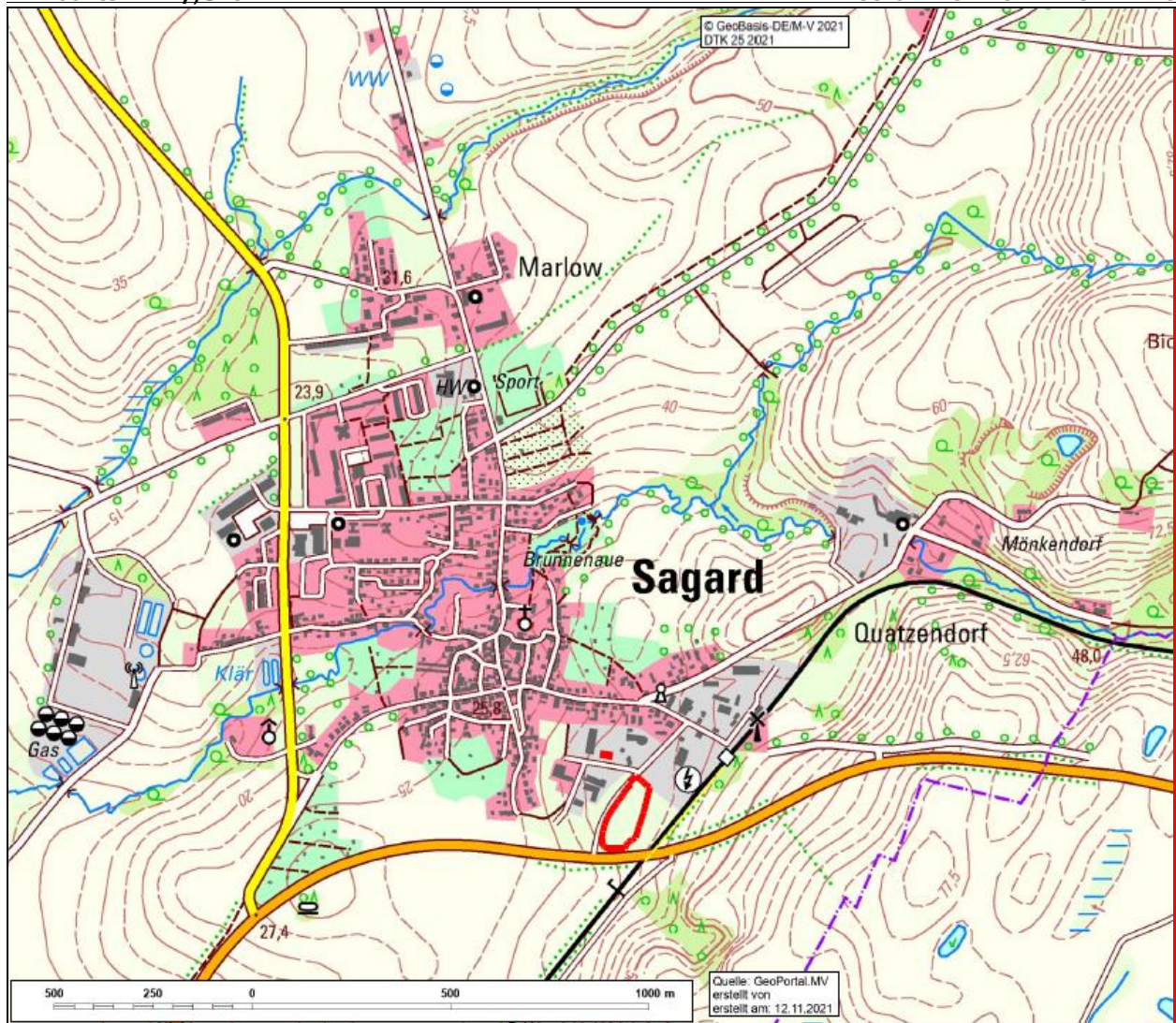


Abbildung 1 Übersichtskarte zum Vorhabengebiet (rot) (© GeoBasis-DE/M-V 2021)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die maßgebende rechtliche Grundlage bildet das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** [6] in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- **Richtlinie 79/409/EWG** des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die **Richtlinie 2008/102/EG** (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist (**EU-Vogelschutzrichtlinie**),
- **Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist (**EU-FFH Richtlinie** mit Anhängen)

Welche Arten unterliegen dem besonderen Artenschutz?

Alle im Anhang IV der EU-FFH Richtlinie aufgeführten Arten unterliegen im vorliegenden Fall dem strengen europäischen Artenschutz. Gleiches gilt auf Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie auch für alle heimischen Vogelarten. Das europäisch einheitliche Rechtsregime wurde vor allem durch §44 ff BNatSchG auch in nationales Recht umgesetzt, das zunächst den besonderen Artenschutz auf die weit größere Gesamtheit der besonders und/oder streng geschützten Arten bezieht:

Tier- und Pflanzenarten, die besonders und/oder streng geschützt sind, werden durch die § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bestimmt:

Folgende Arten sind besonders geschützt:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind; (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2)

Des Weiteren sind folgende besonders geschützte Arten zusätzlich streng geschützt:

Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)
- aufgeführt sind.

Welche Schutzerfordernisse bzw. Verbotstatbestände ergeben sich?

Für alle besonders und streng geschützten Arten gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Punkt 1 bis 3 BNatSchG:

„ (1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (Tötungsverbot)*
2. *wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot)“*

Zum

1. **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Betrifft das Töten von Tieren, das nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht. Dabei gilt der Verbotstatbestand des Tötens nur dann als erfüllt, wenn für die einzelnen Individuen bestimmter Arten das vorhabenbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass das Individuum durch vorhabenbedingte Wirkungen getötet wird, als signifikant eingestuft wird. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn regelmäßig frequentierte Wanderkorridore von Tierarten durch den Bau eines Verkehrsweges zerschnitten werden.
2. **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Betrifft das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
3. **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Betrifft die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Aktueller Erhaltungszustand und lokale Population/Verschlechterungsverbot

Bei den Betrachtungen des Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2) spielt der Erhaltungszustand der Population der jeweiligen Art im Vorhabengebiet eine entscheidende Rolle – diesen nicht zu verschlechtern ist das Ziel der entsprechenden rechtlichen Regelungen, um auch insgesamt in der Fläche (bzw. in der biogeografischen Region) eine Verschlechterung zu vermeiden. Um abschätzen zu können, ob sich der Erhaltungszustand einer Art durch das Vorhaben verschlechtert, muss zwingend die Ausgangssituation ermittelt werden: Wie groß ist die aktuelle Population und wie ist ihr Erhaltungszustand?

Wenn die Ausnahme oder Befreiung betrachtet werden, gehört daher nicht nur die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zwingend zum Umfang der Betrachtung. Es ist dann ferner darzulegen, dass auch auf biogeografischer Ebene eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Außerdem dürfen keine zumutbaren Alternativen zum Vorhaben existieren, und es müssen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen.

1.3 Methodik

1.3.1 Amphibien

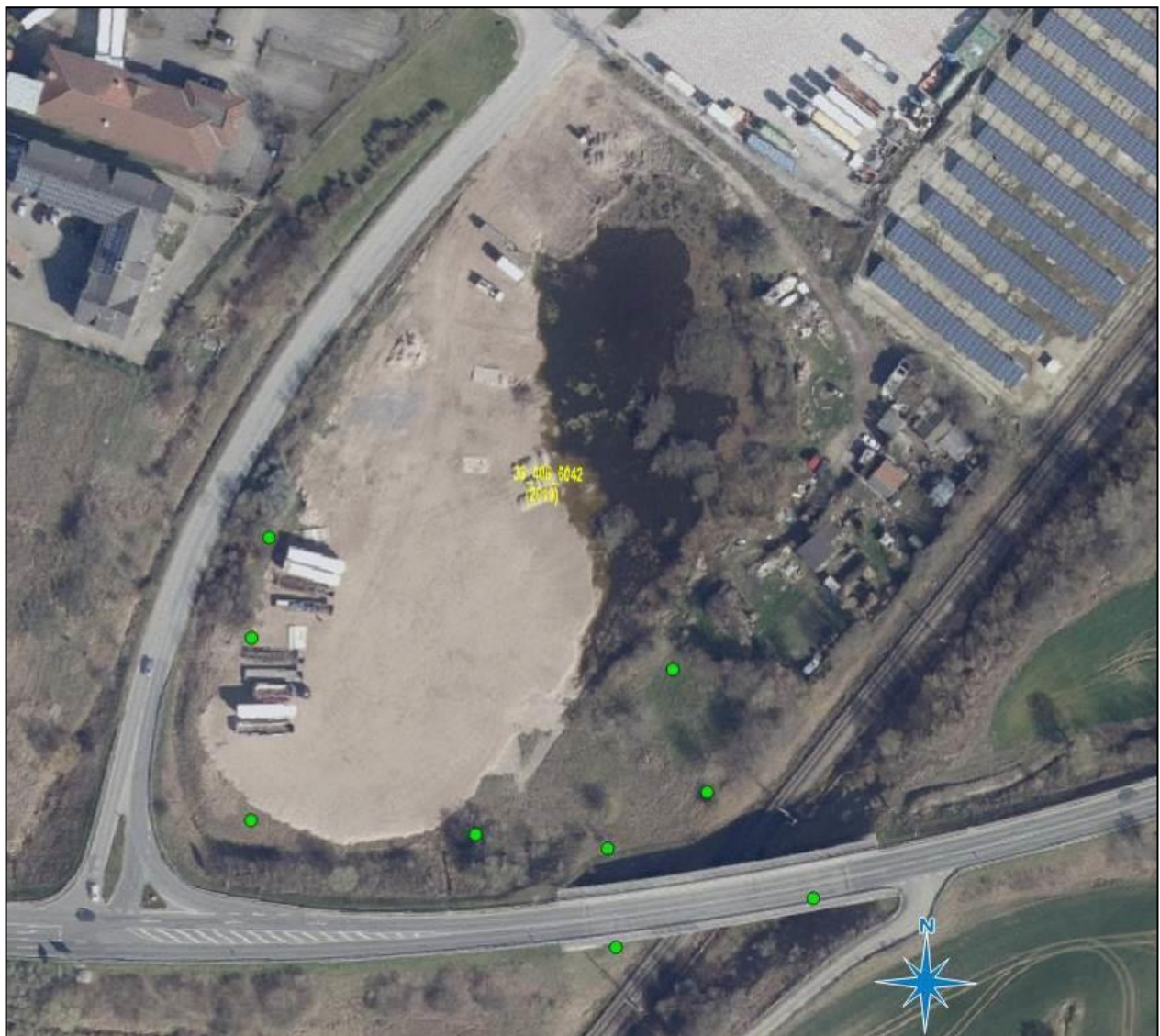
Zur Erfassung der Amphibien waren 4 Begehungen am Kleingewässer mit Sichtbeobachtung, Verhör und Keschern im Zeitraum März bis Juni 2021 geplant sowie der Einsatz von Fangreusen in 2 aufeinanderfolgenden Nächten jeweils im April, Mai und Juni 2021. Da jedoch das Gewässer über den gesamten Untersuchungszeitraum kein Wasser führte, konnten die geplanten Untersuchungen nicht durchgeführt werden. Es erfolgten daher lediglich eine einmalige Begehung des Gewässers sowie eine einmalige abendliche Kontrolle mit Verhören am 02.06.2021.

1.3.2 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte nach Hachtel et al. (2009) [9] und dem Methodenblatt R 1 in Albrecht et al. (2014) [10] mittels Sichtbeobachtung und mit Hilfe künstlicher Verstecke (kV) im Zeitraum Juni bis September 2021. Da die Planfläche komplett planiert und überschottet wurde, wurden die künstlichen Verstecke in unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden, vom Eingriff nicht betroffenen Biotopbereichen ausgebracht. In Abb. 2 ist die Lage der ausgebrachten 9 kV dargestellt – die beiden südlichen kV wurden unmittelbar südlich unterhalb der Brücke ausgelegt. Die erste Flächenbegehung mit Sichtbeobachtung und Auslage von insgesamt 9 kV (hier: Dachpappen á ca. 1m x 0,8m) wurde am 02.06.2021 durchgeführt. Daran anschließend erfolgten von Juni bis September 2021 sechs Begehungen im Untersuchungsgebiet mit Kontrolle der kV und Sichtbeobachtung durch langsames Ablaufen der Fläche. Die Kartiertermine sind in Tab. 1 dargestellt.

Tabelle 1 Kartierdaten und –bedingungen der Reptilienkartierung

Datum	Uhrzeit	Dauer	Wetter
10.06.2021	10:25 - 11:55	1 h 30 min	21°C, leicht bewölkt (3/8), trocken
18.06.2021	8:20 – 9:10	50 min	25°C, wolkenlos (0/8), trocken
21.07.2021	14:00 - 15:00	1 h	20°C, Wind 2 Bft, bedeckt (8/8), trocken
24.08.2021	12:25 - 13:15	50 min	20 °C, Wind 0-1 Bft, wolbig (4/8), trocken
07.09.2021	11:55 - 12:30	35 min	21 °C, Wind 0 Bft, wolbig (4/8), trocken
27.09.2021	13:25 – 14:15	50 min	18°C, Wind 3-4 Bft, fast bedeckt (7/8), trocken

**Abbildung 2** Lage der zur Reptilienerfassung ausgebrachten künstlichen Verstecke (kV) (grün) (© GeoBasis-DE/M-V 2021)

1.3.3 Biotoptypenbestimmung

Eine differenzierte floristische Biotopkartierung i.S. der HzE M-V (2018) konnte im Plangebiet nicht durchgeführt werden, da durch den Eigentümer bereits im Vorfeld der Planungen in das Gebiet durch flächige Beräumung, Aufschüttung und Planierung eingegriffen wurde. Gemäß der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen [1] erfolgte daher die Abgrenzung der Biotoptypen auf Grundlage der vom Landesvermessungsamt im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern [11] zur Verfügung gestellten Luftbilder. Als Grundlage zur Abgrenzung der Biotoptypen wurde das letzte für das Gebiet im Kartenportal verfügbare Luftbild aus dem Jahr 2015 verwendet – dieses zeigt das Plangebiet in seinem Zustand vor dem Eingriff 2019. Die Biotoptypenbestimmung erfolgte anhand dieses Luftbildes von 2015 und anhand der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013) [12].

2 Vorhabengebiet und Vorhabenbeschreibung

Das ca. 1,1 ha große Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Sagard. Unmittelbar südlich grenzt die Bundesstraße B96 an, östlich des Vorhabengebietes verläuft die Trasse der Bahnstrecke Bergen-Sassnitz, nördlich sowie nordwestlich grenzen Gewerbegebiete an (u.a. Solarpark, Betriebsflächen eines Fuhrunternehmens, Tankstelle); im Westen wird das Vorhabengebiet durch die Gemeindestraße „Sassnitzer Straße“ begrenzt (Abb. 1)

Im letzten aktuellen Luftbild aus dem Jahr 2019 stellt sich das Vorhabengebiet überwiegend als versiegelte bzw. geschotterte Fläche dar (Abb. 3); die Schotterung der Fläche erfolgte im Jahr 2019 als Eingriff durch den neuen Eigentümer.

Im Kartenportal Umwelt M-V verfügbare Luftbilder der Jahre 1991, 2003, 2010 und 2015 (Abb. 4 -7) zeigen die vorherige Nutzung: Bei der Fläche handelt es sich im westlichen Dreiviertel des Plangebietes um eine Kleingartenanlage aus DDR-Zeiten, die mindestens seit dem Jahr 2003 überwiegend ungenutzt blieb und aufgelassen wurde. Etwa das östliche Viertel des Plangebiets wird durch ein Feuchtbiotop eingenommen, welches sich in den Luftbildern bis 2015 mit einzelnen Gebüsch und Bewuchs (u.a. Röhricht) darstellt. Im Jahr 2019 wies dieses Feuchtbiotop im Vergleich zu den Vorjahren einen höheren Wasserstand auf. Dieser wurde laut des Vorentwurfsexemplars zur Begründung des B-Planes [13] im Zuge der Aufschüttungen durch Beschädigung der bestehenden Drainage durch die Aufschüttung verursacht, was zu temporären Vernässungen auch angrenzender Grundstücke führte und sich somit im Luftbild des Jahres 2019 mit größeren offenen Wasserbereichen darstellt.



Abbildung 3 Plangebiet (rot umrandet) des B-Plans 27 Sagard, Luftbild 2019 (Quelle: Geoportal MV)



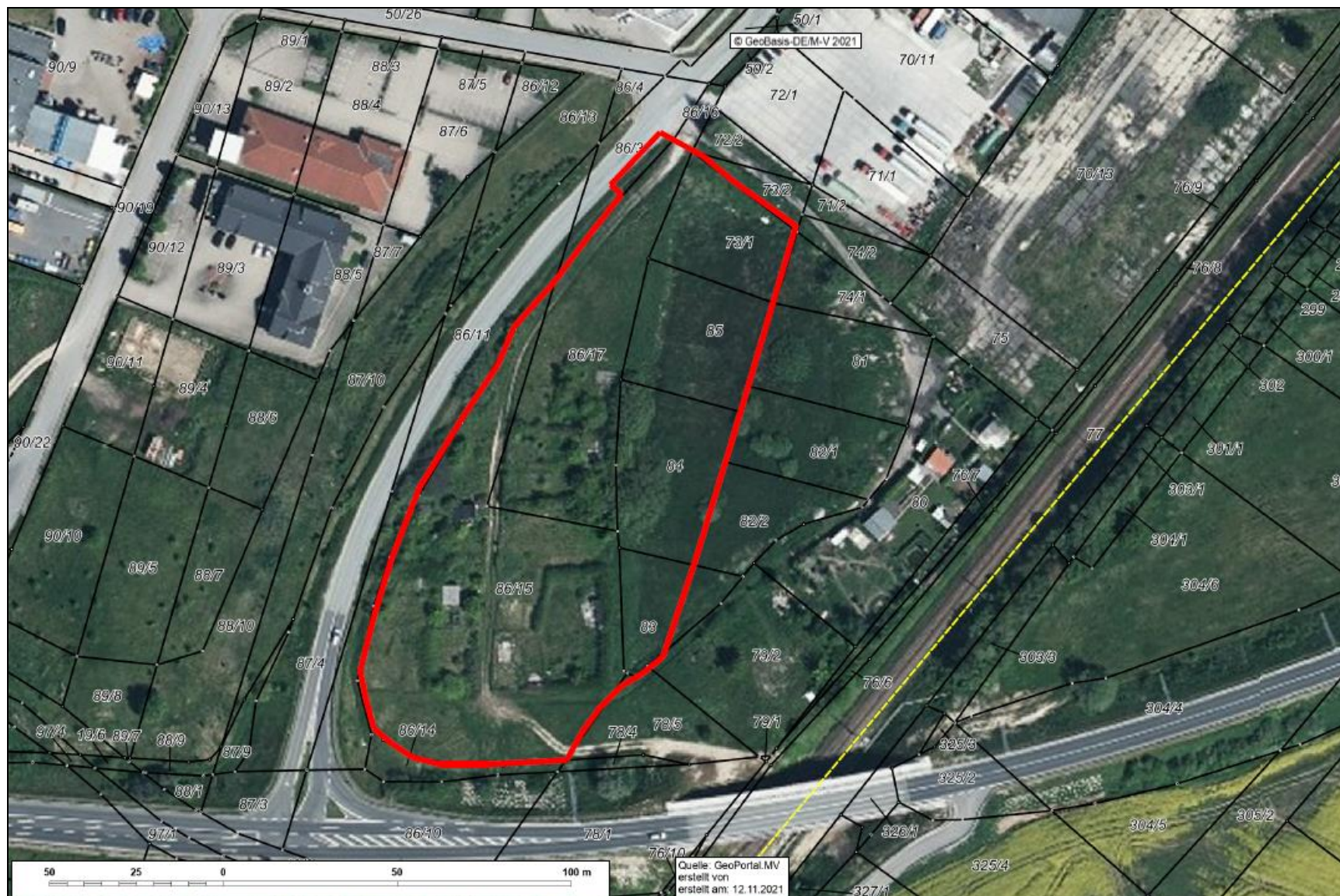


Abbildung 5 Plangebiet (rot umrandet) des B-Plans 27 Sagard, Luftbild 2010 (Quelle: Geoportal MV)





Abbildung 7 Plangebiet (rot umrandet) des B-Plans 27 Sagard, Luftbild 1991 (Quelle: Geoportal MV)

3 Ergebnisse

3.1 Amphibien

Die Untere Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen hatte laut ihrer Stellungnahme [1] im Kleingewässer ein Vorkommen der Rotbauchunke festgestellt.

Wie bereits unter 1.3.1 dargelegt, führte das Feuchtbiotop über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg trotz eines relativ regenreichen Sommers kein Wasser. Dies lag darin begründet, dass für ein Entwässerungsrohr am südlichen Auslauf ein Abschlussstutzen nicht eingebaut war. Dieses wurde erst Anfang Oktober 2021 eingebaut, in dessen Folge bei einer Flächenbegehung am 12.10.2021 ein Wasserstand von einigen cm wieder erreicht war (vgl. Fotodokumentation).

Bei einer Tagesbegehung am 21.05.2021 konnten lediglich in einem wasserführenden Graben am östlichen Biotoprand und in einem daneben befindlichen ca. 3-4 m großen, mind. 1,5 m tiefen Wasserloch zwei abspringende Frösche gesichtet werden. Eine Artbestimmung war hier aufgrund des schnellen Abtauchens der Tiere nicht möglich; es wird Teichfrosch vermutet.

Während des abendlichen Verhörens am Feuchtbiotop am 02.06.2021 wurden bei sehr guten Bedingungen keine rufenden Amphibien verhört und festgestellt.

Das Feuchtbiotop/ Kleingewässer ist im Jahr 2021 (und sehr wahrscheinlich auch im Jahr 2020) als Amphibien-Laichgewässer und -Reproduktionsstätte ausgefallen.

Während des abendlichen Verhörens am 02.06.2021 konnten jedoch zahlreiche Rufer von Rotbauchunke und Laubfrosch aus einiger Entfernung aus südöstlicher Richtung jenseits der B96 verhört werden.

Aufgrund des jahrzehntelangen Bestands des Feuchtbiotops und aufgrund der naturnahen, Gehölz- und strukturreichen Ausstattung der Gesamtfläche bis 2019 (vor erfolgtem Eingriff) ist die Eignung der Fläche als Laichgewässer und Sommerlebensraum - neben der durch die UNB festgestellten Rotbauchunke – für andere Amphibienarten sehr hoch. Neben der Rotbauchunke sind hier Laubfrosch, Springfrosch, Grasfrosch, Moorfrosch, Teichfrosch, Teich- und Kammolch zu erwarten. In Tabelle 2 sind für diese Arten Schutzstatus und Gefährdungskategorie dargestellt.

Tabelle 2 Amphibienarten im Untersuchungsgebiet – nachgewiesene Arten **grün**, potentiell vorkommende Arten **blau**

Art		Schutzstatus		Gefährdungskategorie		
Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	BNatSchG	FFH- RL	RL D	RL M-V	EHZ MV
Rotbauchunke	<i>Bombina orientalis</i>	s.g.	+	1	2	U1
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	s.g.	+	2	3	U1

Art		Schutzstatus		Gefährdungskategorie		
Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	BNatSchG	FFH- RL	RL D	RL M-V	EHZ MV
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	s.g.	+	*	1	XX
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	b.g.	-	*	3	U1
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	s.g.	+	2	3	U1
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	b.g.	-	*	3	U1
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	b.g.	-	*	3	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	s.g.	+	V	2	U1
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	b.g.	-	*	3	-

RL M-V	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Stand 1991): 0 - ausgestorben; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; 4 - potenziell gefährdet; * - bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2009): 0 – ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D - Daten defizitär, Einstufung unmöglich; R - extrem selten; * – ungefährdet
FFH-RL	FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG), Anhang IV – streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): b.g. - besonders geschützt, s.g. – streng geschützt, gemäß § 7 BNatSchG
EHZ M-V	Erhaltungszustand in M-V gemäß Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (2007-2012) des LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG): FV = günstig; U1 = ungünstig bis unzureichend; U2 = ungünstig bis schlecht; XX = unbekannt

3.2 Reptilien

Mittels der künstlichen Verstecke wurden unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend zwei Reptilienarten nachgewiesen: Blindschleiche und Kreuzotter. Beide Arten wurden in der mit Staudenflur, Ruderalflur und Gebüsch bewachsenen Randzone zwischen aufgeschütteter und planierter Fläche und der Fahrbahnfläche der B96 erfasst – dabei wurden jeweils sowohl adulte als auch juvenile Tiere gesichtet. Für beide Arten sind in Tab. 3 der Schutzstatus und der Gefährdungsgrad sowie in Abb. 8 die Fundpunkte dargestellt. Die beiden scheinbar auf der Brücke befindlichen Nachweispunkte der Blindschleiche befinden sich unterhalb der Brücke und dabei wenige Meter südlich der Brücke.

Tabelle 3 Reptilienarten im Untersuchungsgebiet

Art		Schutzstatus		Gefährdungskategorie	
Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	BNatSchG	FFH-RL	RL D	RL M-V
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	b.g.	-	*	3
Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	b.g.	-	2	2

RL M-V	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Stand 1991): 0 - ausgestorben; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; 4 - potenziell gefährdet; * - bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2009): 0 – ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D - Daten defizitär, Einstufung unmöglich; R - extrem selten; * – ungefährdet
FFH-RL	FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG), Anhang IV – streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): b.g. - besonders geschützt, s.g. – streng geschützt, gemäß § 7 BNatSchG



Abbildung 8 Fundpunkte von Kreuzotter (rot) und Blindschleiche (gelb) im unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bereich (© GeoBasis-DE/M-V 2021)

4 Bestandsdarstellung und Prüfung der Betroffenheit/ Konfliktanalyse

Das geplante Vorhaben ist als nicht privilegiert einzustufen, da der Eingriff bereits vor Genehmigung ohne jedwede Vermeidungsmaßnahme erfolgte. Privilegiert sind die Beeinträchtigungen nur dann, wenn diese unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Die Zugriffsverbote gelten somit für alle Reptilien- und Amphibienarten gleichermaßen sowie für alle national besonders oder besonders und streng geschützten Arten (z.B. Libellen).

4.1 Amphibien

Durch den nicht genehmigten Eingriff wurde Lebensraum im Sinne des Schädigungsverbotes zerstört (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG). Es ist davon auszugehen, dass bei der erfolgten Beräumung, Aufschüttung und Planierung der Fläche sowie durch die Beeinträchtigungen beim Zuschütten des Kleingewässers/ Feuchtbiotopes an der Westseite Tiere verletzt oder getötet wurden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Durch die zeitweise Beeinträchtigung (Zerstörung) des Kleingewässers durch die Entwässerung und Trockenlegung ist von einem Ausfall der Reproduktion für mindestens zwei Reproduktionsperioden (2020, 2021) auszugehen. Da keine Erkenntnisse über den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population vorliegen, ist auch von einem Eintreten des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) auszugehen. Gemäß Froehlich & Sporbeck (2010) [3] ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Artengruppe Amphibien folgendermaßen abgegrenzt: „Fortpflanzungsstätte ist das oder ein zusammenhängender Komplex mehrerer Laichgewässer sowie die Wanderkorridore dahin, Ruhestätte ist das Laichgewässer und der (angrenzende) Landlebensraum (Seite 12 in Froehlich & Sporbeck (2010) [3]).

4.2 Reptilien

Durch den nicht genehmigten Eingriff wurde Lebensraum im Sinne des Schädigungsverbotes zerstört (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG). Es ist davon auszugehen, dass bei der im Jahr 2019 (oder davor) erfolgten Beräumung, Aufschüttung und Planierung der Fläche Tiere verletzt oder getötet wurden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Da keine Erkenntnisse über den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population vorliegen, ist auch von einem Eintreten des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) auszugehen. Gemäß Froehlich & Sporbeck (2010) [3] ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Eidechsen und damit auch für die Artengruppe Reptilien folgendermaßen abgegrenzt: „Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist der gesamte bewohnte Habitatkomplex (Seite 12 in Froehlich & Sporbeck (2010) [3]).

Es sind für Amphibien und Reptilien Maßnahmen durchzuführen, die zum einen den verloren gegangenen Lebensraum in Teilen dauerhaft wiederherstellen und sichern sowie zum anderen das Kleingewässer als Amphibien-Reproduktionsstätte wiederherstellen und dauerhaft sichern.

5 Biotoptypenbestimmung

Anhand des Luftbildes von 2015 wurden für das Plangebiet Biotoptypen bestimmt. Diese sind in Tab. 4 und in Abb. 9 dargestellt.



Abbildung 9 Biotoptypenkarte für das Plangebiet (© GeoBasis-DE/M-V 2021)

Nr.	HC	NC / ÜC	Biotopname und Beschreibung	Naturschutzfach- liche Wertstufe			Schutz- status	Flächen- größe im Plangebiet [m²]
				Reg.	Gef.	Gesamt		
1	SE...	VRR VRT VRK VWN VHS USW	Nährstoffreiches Stillgewässer (unbetsimmt) i.V.m. Rohrglanzgrasröhricht i.V.m. Rohrkolbenröhricht i.V.m. Kleinröhricht an stehenden Gewässern i.V.m. Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte i.V.m. Uferstaudenflur an Fließgewässern und Stillgewässern Permanentes naturnahes Kleingewässer mit einzelnen Weidenbüschen	... 1 1 1 2 0/1	... 1 1 2 3 0/2	3	§ 20	3.350
2	RHU (50)	RHK (50)	Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte i.V.m. Ruderaler Kriechrasen	2	1	2	-	1.998 (2.1) und 1.507 (2.2)
3	PWX/ PHX (100)	-	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten/ Gehölzarten Sehr wahrscheinlich Obstbäume mit einigen Obststräuchern, heimischen Sträuchern und Ziersträuchern, evtl. auch heimische Laubbaumarten auf dem Gelände der früheren Kleingartenanlage. Einzelne evtl. vorhandene heimische Laubbäume könnten den für Baumschutz erforderlichen BHU >100 cm erreicht haben.	1-2	1	2	§ 18	1.776
4	BHF (80)	PHX (20) BFX	Strauchhecke i.V.m. Siedlungsgehölz aus heimischen Gehölzarten	2 1	3 1	3	§ 20	774
5	PKU (100)	-	Aufgelassene Kleingartenanlage Hecken, Bäume und Laubenreste auf dem Gelände der früheren Kleingartenanlage	0	1	1	-	3.171

6 Maßnahmen

Im Zuge des B-Plan-Verfahrens sind biotopverbessernde Maßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen zur Förderung der Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien durchzuführen. Die Maßnahmen sind schematisch in Abb. 10 dargestellt. Da der Eingriff (Beräumung, Aufschüttung, Planierung) im Plangebiet ohne jedwede Genehmigung erfolgte, werden die erforderlichen Maßnahmen nicht als Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen (VM) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion (CEF) sondern im Folgenden lediglich als Maßnahmen (M) bezeichnet werden:

M1: Sicherstellung des dauerhaften Erhalts des Kleingewässers und der dauerhaften Wasserführung des Kleingewässers, Unterlassung jeglicher weiterer Beeinträchtigungen des Gewässers, insbesondere keine Entwässerungsmaßnahmen und keine Aufschüttungen im und am Gewässer

M2: Einrichtung einer räumlich klar definierten und einzuhaltenden Abgrenzung zwischen Betriebsfläche und Gewässer durch Schaffung einer 5 m breiten Pufferzone an der Grenze zwischen Betriebsgelände und Gewässerrand/ Biotoprund mit Errichtung eines Gitterzaunes (alternativ evtl. Eichenpfähle oder Findlinge) (Abb. 10 blau) in mind. 5 m Abstand zur Böschungskante Gewässerrand um das Betriebsgelände herum.

M3: Hecken-/ Gebüsch-Ersatzpflanzung mit heimischen Strauch- und Baumarten (Abb. 10 grün) ostseitig des unter M2 genannten zu errichtenden Zaunes sowie innerhalb der unter M2 genannten Pufferzone als Ersatz für zerstörte Gebüsch-/ Heckenstrukturen und teilweisen Ersatz für Amphibien-Landlebensraum

Ziel: Abgrenzung Betriebsfläche vs. Kleingewässer sowie Etablierung neuer Gebüschstrukturen für die zu erwartende Wiederansiedlung des Laubfrosches

M4: Schaffung von seichten Offenwasserbereichen in den westlichen Randbereichen des Gewässers/ Biotopes (Abb. 10 braun) durch seichte Abbaggerung des restlichen noch vorhandenen eingebrachten Auffüllungssubstrates mit Ökologischer Baubegleitung

Ziel: Begünstigung der Wiederansiedlung und Reproduktion der Rotbauchunke und anderer Amphibienarten

M5: Durchführung eines fünfjährigen Amphibien-Monitorings zur Untersuchung der angestrebten Wiederbesiedlung des Gewässers durch Amphibien (mit besonderem Augenmerk auf Rotbauchunke) ab dem Jahr 2022

M6: Schaffung von Ersatz-Landlebensraum für Reptilien und Amphibien durch dauerhafte Abgrenzung eines ca. 10-15 m breiten Streifens (zur Verkehrsvermeidung) eines Teils der südlichen Betriebsfläche (Abb. 10 lila) mit Überlassung der Sukzession

Ziel: Begünstigung Wiederansiedlung von Reptilien und Amphibien

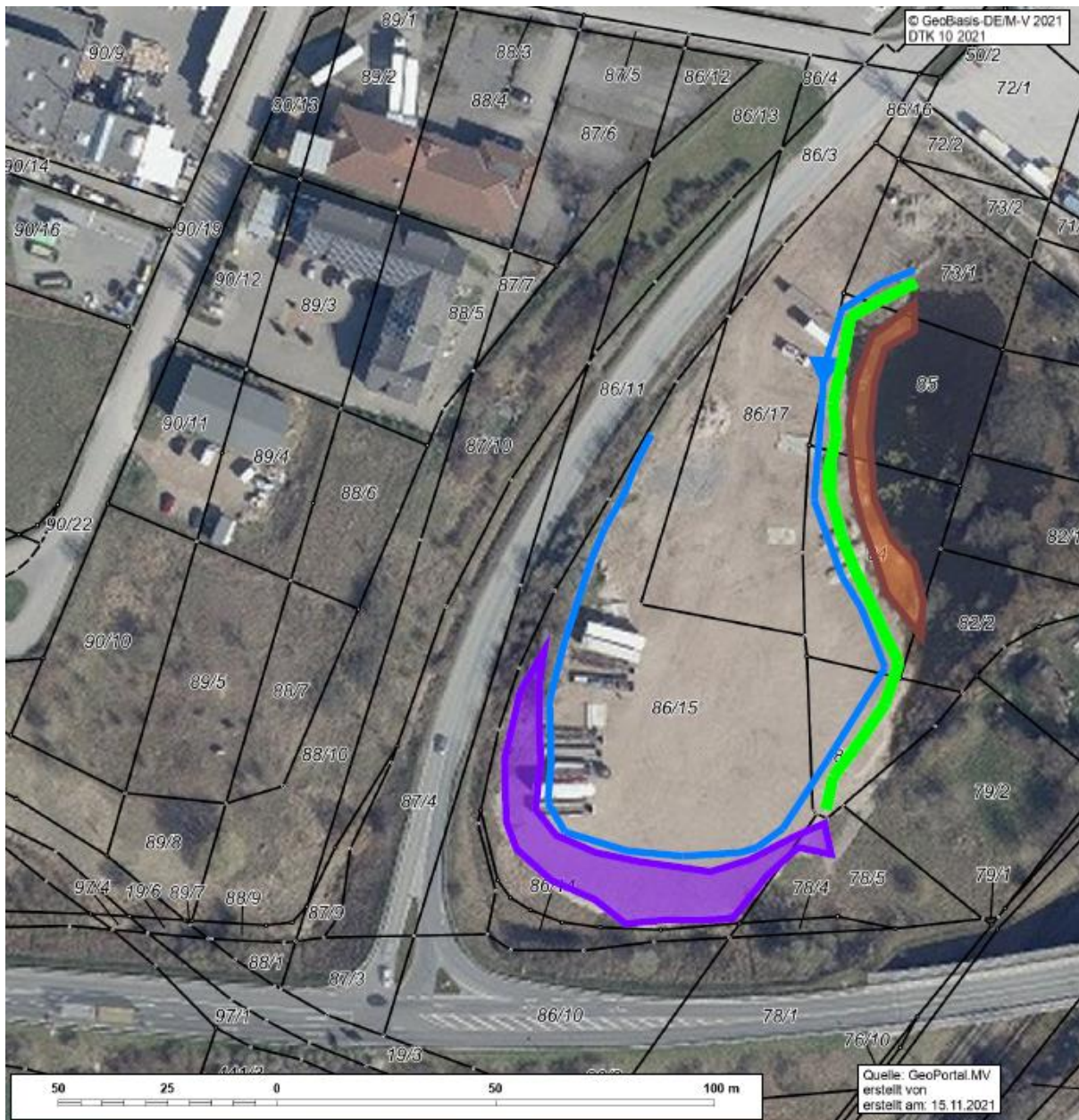


Abbildung 10 Schematische Maßnahmenkarte für das Plangebiet (© GeoBasis-DE/M-V 2021)

blau: Abgrenzung/ Betriebszaun

grün: Neuanpflanzung Hecken & Sträucher

braun: Schaffung von Offenwasserbereichen durch seichte Ausbaggerung

lila: Schaffung von Reptilien-Lebensraum

7 Quellenverzeichnis

- [1] Landkreis Vorpommern-Rügen: Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 21.01.2021 „Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 Gewerbegebiet Ost der Gemeinde Sagard, hier: Äußerung gemäß §4 Abs.1 BauGB, Naturschutz S. 3 & 4
- [2] Merkblattes des LUNG M-V zum Artenschutz in der Bauleitplanung
https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf
- [3] FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- [4] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern: Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE), Neufassung 2018
- [5] Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG MV) vom 23.02.2010 (in Kraft zum 01.März 2010)
- [6] Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHAG) vom 29.Juli 2009 (BGBl.I S.2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl.I S. 3908) geändert worden ist
- [7] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist (*EU-Vogelschutzrichtlinie*)
- [8] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist (*EU-FFH Richtlinie* mit Anhängen)
- [9] Hachtel, M./ M. Schlüpmann/ B. Thiesmeier/ K.Weddelling (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15, Laurenti-Verlag, Bielefeld
- [10] Albrecht, K./ T. Hör/ F.W.Henning/ G. Töpfer-Hofmann & C.Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- [11] Geokartenportal Umwelt des LUNG M-V
<https://www.geoportal-mv.de/gaia>, zuletzt abgerufen am 12.11.2021
- [12] LUNG 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3.ergänzte, überarbeitete Auflage – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2013, Heft 2
- [13] raith hertelt fuß. Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung. Vorentwurfsexemplars zur Begründung des B-Planes für „Gemeinde Sagard, Bebauungsplan Nr. 27 Gewerbegebiet Ost“, Vorentwurf vom 09.04.2020, Stand vom 12.10.2020

8 Anhang - Fotodokumentation